

Studienordnung für den Master-Studiengang Nutztierwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Nutztierwissenschaften“ beschlossen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung
- § 7 Weiterentwicklung des Studienangebots
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Pflichtmodule
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Wahlmodule
- § 12 Studienprojekt
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen
- § 15 Prüfungsleistungen
- § 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen
- § 17 Studienbeginn
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Nutztierwissenschaften an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin). Sie gilt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung des Studienganges.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudiums als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss für das Gebiet der Nutztierwissenschaften ist es, sowohl auf berufliche Tätigkeit vorzubereiten als auch die Basis für eine Promotion zu legen.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss sind die Studierenden befähigt, einen gezielten Beitrag zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme der ländlichen Entwicklung, der Ernährungssicherung und des Schutzes natürlicher Ressourcen zu leisten. Sie sind in der Lage, Spezialkenntnisse aus den Nutztierwissenschaften sowie aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus mit bestehenden Fachkenntnissen aus den Pflanzenbauwissenschaften und anderen verwandten Bereichen in interdisziplinärer Sicht zu verbinden.

(3) Mit dem Master-Studium haben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen erworben, die für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Sie haben Kreativität, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein unter Beweis gestellt.

(4) Die Studierenden haben die für ein breites und sich wandelndes Berufsfeld erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten, anwenden und vermitteln. Zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit sind sie befähigt.

(5) Sie haben die Möglichkeiten zum Erwerb und der Anwendung fremdsprachiger Kenntnisse genutzt, auch durch die Wahl fremdsprachiger Lehrveranstaltungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Master-Studiengang Nutztierwissenschaften gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Agrarwissenschaften oder einer verwandten Disziplin. Dazu zählen: Veterinärmedizin, Biologie, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung und Ernährungswissenschaften. Die Zulassung von Absolventinnen/ Absolventen anderer Studiengänge ist ggf. unter Erteilung von Auflagen möglich. Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- b) Eine Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von ECTS grade C („good“) oder besser gem. § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung.
- c) Ausländische Bewerberinnen/ Bewerber müssen deutsche Sprachkenntnisse in der Grundstufe I bis zum Beginn des Studiums nachweisen.

* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zustimmend zur Kenntnis genommen.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 b) nicht erfüllt, kann eine Zulassung erfolgen, wenn die Bewerberin/ der Bewerber besondere Zusatzqualifikationen nachweist. Dazu zählt beispielsweise eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss. Über die Anerkennung besonderer Zusatzqualifikationen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Das Studium ist aus Modulen (Lehreinheiten) aufgebaut. Ein Teilzeitstudium ist gem. § 25 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt 21/97) möglich.

(2) Der Lehrumfang umfasst 13 Module und ein Studienprojekt.

(3) Als Studienabschluss wird eine Master-Arbeit im Umfang von 5 Modulen angefertigt.

§ 5 Studienplan

(1) Der Studienverlaufsplan (siehe Anlage) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität zu Berlin und die Leiterin/ den Leiter des Studienbüros der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät.

(2) Eine Fachberatung wird studienbegleitend durch eine Professorin/ einen Professor bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ einen wissenschaftlichen Mitarbeiter angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit (gem. § 4 Absatz 1) beenden können.

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Fakultät unterstützt die studentische Studienberatung durch Bereitstellung der notwendigen Mittel.

§ 7 Weiterentwicklung des Studienangebots

(1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studiendekanin/ Der Studiendekan berichtet darüber regelmäßig dem Fakultätsrat.

(2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird regelmäßig durchgeführt.

(3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Modulen angeboten.

(2) Ein Modul entspricht einer Lehrleistung von 4 Semesterwochenstunden und einem Arbeitsaufwand für Studierende von insgesamt 180 Stunden und somit 6 Kreditpunkten*.

(3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, Exkursionen, Kolloquien, Projekt- und Gruppenarbeit.

(6) Zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen werden Tutorien angeboten.

§ 9 Pflichtmodule

Das Masterstudium beinhaltet fünf Pflichtmodule.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule sind inhaltlich eng mit den Pflichtmodulen verbunden und haben vertiefenden Charakter. Aus den Listen der Wahlpflichtmodule sind mindestens 5 Module zu belegen.

§ 11 Wahlmodule

(1) Zusätzlich zu den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind 3 Wahlmodule zu belegen.

* entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS)

(2) Die Wahlmodule können aus dem Wahlangebot dieses Studiengangs, aus dem Angebot von Master-Studiengängen der Fakultät oder anderer agrarwissenschaftlicher Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(3) Maximal zwei Wahlmodule können aus dem fachübergreifenden, dem Master-Studium gleichwertigen Studienangebot anderer Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden.

(4) Wurde das Studienprojekt gem. § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung abgewählt, so sind an seiner Stelle zwei weitere Wahlmodule aus der Liste der Wahlmodule dieses Studiengangs nachzuweisen.

§ 12 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt wird im zweiten Studienjahr in Gruppenarbeit durchgeführt und von Lehrkräften betreut.

(2) Der Arbeitsumfang für das Studienprojekt entspricht dem Umfang von zwei Modulen oder 360 Stunden.

(3) Mit dem Studienprojekt erproben die Studierenden an Hand eines ausgewählten Themas die Methodik wissenschaftlichen Forschens und gemeinsamer Projektarbeit. Sie erwerben zusätzliche Qualifikationen in der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und in der interdisziplinären Zusammenarbeit.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Zum Abschluss des Studiums ist eine Master-Arbeit anzufertigen. Diese kann thematisch auf dem Studienprojekt aufbauen.

(2) Der Arbeitsumfang für die Master-Arbeit entspricht dem Umfang von fünf Modulen oder 900 Stunden.

(3) Mit der Master-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie ein wissenschaftliches Thema aus den Nutztierwissenschaften methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln können.

§ 14 Inhalte von Lehrveranstaltungen

Die Fakultät erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module und den Voraussetzungen für die Teilnahme.

§ 15 Prüfungsleistungen

Studienleistungen sind gemäß der Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 16 Kapazität bei Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Pflichtmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der betreffenden Fachgebiete/ des betreffenden Fachgebietes die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fakultätsrat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 17 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt im Sommer- und im Wintersemester. Es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 18 Übergangsregelungen

(1) Die Übergangsregelungen sind § 22 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Grundlage für die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen ist die von der Fakultät erstellte Übersicht zur Äquivalenz bisheriger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer mit den neuen Modulen (Äquivalenztabelle).

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Master-Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

STUDIENVERLAUFPLAN MASTERSTUDIUM NUTZTIERWISSENSCHAFTEN

(PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul, WM = Wahlmodul)

1. Semester (Winter)	PM 1 Züchtungsmethodik	PM 2 Stoffwechsel- und Ernährungphysiologie	PM 3 Tierhaltungssysteme	PM 4 Biometrie und Versuchswesen I	PM 5 Institutionen- und Politische Ökonomie I
2. Semester (Sommer)	WPM/WM	WPM/WM	WPM/WM	WPM/WM	WPM/WM
3. Semester (Winter)	WPM/WM	WPM/WM	WPM/WM	Studien- oder WM	Projekt oder WM
4. Semester (Sommer)	Masterarbeit				